

Betriebssatzung des NAHVERKEHRS HOHENLOHEKREIS

vom 01.07.1985 in der Fassung der Änderung vom 14.09.2009.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 1. 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 190), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 14.09.2009 eine Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis beschlossen. Die Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis erhält dadurch folgenden Wortlaut:

§ 1 GEGENSTAND DES EIGENBETRIEBES

1. Der Nahverkehr Hohenlohekreiß wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personenverkehr.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 NAME DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb führt den Namen/die Bezeichnung:

"NAHVERKEHR HOHENLOHEKREIS" .

§ 3 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.150.000 EUR.

§ 4 VERWALTUNGSORGANE DES EIGENBETRIEBES

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Werksausschuss, der Landrat und die Werkleitung.

§ 5 AUFGABEN DES KREISTAGS

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Werksausschuss, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind. Er entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:
1. die Zielsetzung des Nahverkehr Hohenlohekreis im Rahmen des § 1 Nr . 2 ;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung;
 3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 7. die allgemeine Festsetzung von Tarifen;
 8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 20.000 EUR übersteigt;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 100.000 EUR beträgt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 EUR übersteigt;
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes;
 14. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
 15. die Entlastung der Werkleitung;
 16. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss;
 17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Sämtliche Anträge an den Kreistag in Angelegenheiten des Eigenbetriebes müssen im Werksausschuss vorberaten werden.

§ 6 WERKSAUSSCHUSS

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses als beschließender Ausschuss werden auf den Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss als beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung des Hohenlohekreises übertragen.
- (2) Die Werkleitung und der Fachbeamte für das Finanzwesen nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 AUFGABEN DES WERKSAUSSCHUSSES

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind, neben den in § 12 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten über:
 1. die Festsetzung von allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen;
 2. den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Verträgen mit den Auftragsunternehmen des Nahverkehrs Hohenlohekreises;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 100.000 EUR übersteigt;
 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von 10.000 EUR bis 20.000 EUR;
 5. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 10.000 EUR bis 40.000 EUR beträgt.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDRATS

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kreistags oder des Werksausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 9 WERKLEITUNG

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

§ 10 AUFGABEN DER WERKLEITUNG

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebesgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung, die Verwendung und der Einsatz aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Werkleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig spätestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;

2. unverzüglich zu berichten, wenn:

- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

- (5) Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Beamten (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Zustimmung des Landrats bedarf.

§ 11

STELLUNG DES EIGENBETRIEBES INNERHALB DES LANDKREISES

Die Werkleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb ein Bestandteil der Landkreisverwaltung und ein Glied der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 12

PERSONALANGELEGENHEITEN

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebes richtet sich nach den Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Werkleiters sowie der Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 14 TVöD entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 2 GO) und nach Vorberatung im Werksausschuss.
- (4) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13 TVöD entscheidet der Werksausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.

- (5) Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 11 TVöD sowie Aushilfsbeschäftigte, Volontäre und Praktikanten werden von der Werkleitung im Einvernehmen mit dem Landrat eingestellt, höhergestuft und entlassen.
- (6) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (7) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 13 VERTRETUNG DES EIGENBETRIEBES

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist der Werkleiter.
- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", die anderen vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 14 WIRTSCHAFTSJAHR

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (*)

Künzelsau, 14.09.2009
Landratsamt Hohenlohekreis

Helmut M. Jahn
Landrat

(*) Diese Satzung ist in Form der letzten Änderung vom 14.09.09 seit 10.10.09 in Kraft.